

99051001017000

Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1023-99051001017000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99051001017000
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) Sozialgesetzbuch - Vierzehntes Buch (SGB XIV) - Soziale Entschädigung
Teaser	Sie kann bestehen aus:
Volltext	Sie kann bestehen aus: • Beratung durch ein Fallmanagement • Psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumaambulanz • Krankenbehandlung: Beispielsweise ambulante und stationäre Behandlungen, zahärztliche Behandlungen und Zahnersatz, Heil- und Hilfsmittel • Leistungen zur Teilhabe, beispielsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Sozialen Teilhabe • Leistungen bei Pflegebedürftigkeit • Leistungen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen, zum Beispiel Entschädigungszahlungen, Berufsschadensausgleich Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene • Erstattung der Kosten für Überführung und Bestattung Die Höhe ist abhängig vom Einzelfall.
Erforderliche Unterlagen	• in der Regel: keine Hinweis: Sie können das Verfahren unterstützen, indem Sie bereits vorliegende Unterlagen (zum Beispiel Strafurteil, ärztliche Unterlagen) Ihrem Antrag beifügen oder später nachreichen.
Voraussetzungen	• Sie wurden Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs wie zum Beispiel eines Raubüberfalls oder einer Vergewaltigung oder Sie haben einen solchen Angriff rechtmäßig abgewehrt. Hierzu gehören seit Juni 2021 auch Angriffe durch den Gebrauch eines

Modul

Sachverhalt

Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers.

- Der Angriff erfolgte in Deutschland.
- Sie haben dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten.
- Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.

Hinweis: Als Opfer von Gewalttaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkte Leistungen erhalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung haben Sie nicht, wenn

- Sie als Opfer die Schädigung in vorwerfbarer Weise verursacht haben oder
- es aus in Ihrem eigenen Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu gewähren.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Sie können den Antrag schriftlich oder mündlich stellen. Die zuständige Stelle klärt den Sachverhalt von sich aus auf. Sie sind verpflichtet, bei der Aufklärung mitzuwirken.

Die zuständige Stelle kann

- Auskunftspersonen und Sachverständige hören,
- ärztliche Unterlagen, Befunde und Ähnliches zur Einsicht heranziehen,
- Gutachten und amtliche Auskünfte einholen und
- Urkunden beschaffen oder die Beteiligten beauftragen, diese vorzulegen oder beizubringen.

Nach abgeschlossener Prüfung erhalten Sie einen Bescheid, in dem Ihnen die zuständige Stelle erläutert, ob und welche Leistungen Sie erhalten.

Sie bekommen die Leistungen in der Regel rückwirkend ab dem Zeitpunkt Ihrer Antragstellung.

Bearbeitungsdauer

Im Durchschnitt: acht Monate Sie kann je nach Lage des Einzelfalles länger sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Gewalttat viele Jahre zurückliegt und

Modul	Sachverhalt
	Nachweise nur schwer zu erhalten sind oder sich die medizinische Beurteilung schwierig gestaltet.
Frist	Sie können den Antrag jederzeit stellen. Wenn Sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat stellen, können Sie auch Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung erhalten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Wenn Sie mit der vom Versorgungsamt getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	